This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 465 195

MEYER VON SCHAUENSEE

DAS LUZERNERISCHE DEKRET

1883

HD
SWI
921
L
MEY
HARVARD
LAW
LIBRARY
Digitized by Google

Digitized by Google

Das Luzernerische Dekret

betreffend

Einführung des Bundesgesetzes

über das

Obligationenrecht vom 14. Juni 1881

vom 11. Oktober 1882.

Kritische Bemerkungen

von

Dr. Plazid Meyer von Schauensee.

Luzern,
C. F. Prell's Buchhandlung
1883.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das
Luzernerische Dekret

betreffend

Einführung des Bundesgesetzes

über das

Obligationenrecht vom 14. Juni 1881

vom 11. Oktober 1882.

Kritische Bemerkungen

von

Dr. Placid Meyer von Schauensee.

Luzern,
C. F. Prell's Buchhandlung
1883.

Digitized by Google

MAY 12 1921

Digitized by Google

Das luzernerische Dekret

betreffend

Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881

(vom 11. Okt. 1882).

Dem Großen Rath des Kantons Luzern gebührt die Ehre, mit besonderer Schnelligkeit ein Einführungsdekret zum eidgenössischen Obligationenrecht erlassen zu haben. Er hat in dieser Beziehung sogar die Kantone Bern und Zürich übertroffen und dürfte es daher angezeigt sein zu untersuchen, ob das in solcher Weise Geschaffene auch den allseitigen Anforderungen entspricht. Wir bezwecken daher mit Gegenwärtigem einen kurzen, ganz objektiven Beitrag zur Kritik des genannten Dekretes zu liefern.

Es liegt nun offenbar im Ziele eines für eine staatliche Reihe von einzelnen Bundesstaaten ergehenden Bundesgesetzes, nur diejenigen Verhältnisse zu regeln, für welche sich in einem jeden Staat die gleichen Voraussetzungen und das gleich fühlbare Bedürfniß finden, und diejenigen Lebenskreise unberührt zu lassen, welche auf der geschichtlichen und wirthschaftlichen Grundlage des Einzelstaates beruhen. Die Anlage des eidgenössischen Obligationenrechtes ist daher der Art, daß es alternativ eine doppelte gesetzgeberische Funktion erfüllen kann. Es läßt sich nämlich sehr wohl einer ihm homogenen Gesetzgebung als einzelner Abschnitt einfügen, kann aber auch als Kern für eine neue Kodifikation dienen.

Die Redaktionskommission für das eidg. Obligationenrecht hat die Grundsätze für das neue Gesetz wesentlich drei Gesetzgebungen entnommen, dem deutschen Handelsgesetzbuche beziehungsweise dem Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, dem bürgerlichen Gesetzbuch des Kantons Zürich und

Digitized by Google

dem code Napoléon. Bei der letzten Berathung hat speziell der Einfluß des zürcherischen Gesetzbuches präponderirt. Wo nun eine Gesetzgebung die modernen Grundsätze des Handelsrechtes darstellt, fällt es nicht schwer, derselben das neue Obligationenrecht zu assimiliren. Aber auch für Kantone, die es bis anhin noch nicht zu einer Kodifikation ihres Rechts gebracht, wird das neue Obligationenrecht durchaus keine große Umgestaltung ihres Rechtslebens, noch viel weniger eine Verwirrung zur Folge haben. Sie werden in dem neuen Bundesgesetz einen gesunden, fruchtbaren Kern für Inangriffnahme und Durchführung des gesammten bürgerlichen Rechts finden.

Ueberhaupt wird durch die ganze Art und Weise, wie das eidgenössische Obligationenrecht erlassen worden, die gesetzgeberische Thätigkeit der Kantone nach unserer Ansicht nicht nur nicht lahm gelegt, sondern es stellt die Bundesgesetzgebung an dieselbe geradezu erhöhte Anforderungen. Im Erlaß eines eidgenössischen Obligationenrechtes liegt eine Aufforderung an diejenigen Kantone, welche noch ein originäres Recht haben, sie möchten auf die der Kantonalsouveränetät noch überlassenen Rechtsmaterien eine wissenschaftliche Arbeit, die es für die Gesammtheit fruchtbar machen könnte, verwenden. Dabei muß immerhin als Thatsache anerkannt werden, daß seit einer Reihe von Jahren in dem größten Theil der deutschen Schweiz sich eine Assimilirung des Rechts wesentlich auf Grundlage des Zürcher privatrechtlichen Gesetzbuches vollzieht. Also sowohl für Kantone, die schon Gesetzbücher, die wesentlich auf den Grundsätzen des code civil oder der modernen Handelsgesetze beruhen, besitzen, als auch für solche, welche im Besitze eines mehr originären Rechts erst mit einer Kodifikation beschäftigt sind, bietet das eidg. Obligationenrecht eine gesunde Anregung. Ganz anders nun als in der Ost- und Westschweiz verhält sich die Sache bezüglich der Gesetzgebungen von Bern und Luzern.

Diese beruhen ihren Grundsätzen nach auf dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, welches als ein Produkt der damaligen naturrechtlichen Wolf-Kantischen Schule angesehen werden muß. Die dem österreichischen Gesetzbuch nachgebildete Gruppe von Gesetzgebungen, namentlich Luzern und Bern, zeichnet sich durch Mangel an wissenschaftlicher Präzision aus. Dem Stoffe nach halten sich alle diese Gesetzgebungen an die damalige Theorie vom römischen Recht und enthalten wie das österreichische Gesetzbuch viele veraltete und un-

Digitized by Google

passende römisch rechtliche Bestimmungen. Dabei bringen sie nur selten einheimisches, aber immerhin von der Theorie niedergedrücktes Recht zur Anerkennung. Die Grundlage dieser Gesetzgebungen gehört wesentlich dem frühern Jahrhundert an und ist eine vorherrschend konservativ-absolutistische. Bei dieser prinzipiellen Verschiedenheit der Grundsätze des luzernerischen Civil- von denen des neuen Obligationenrechts war daher die Aufgabe, welche die gesetzgebende Behörde durch ein Einführungsgesetz zu erfüllen hatte, um so größer, je schwieriger es war, das alte Recht dem neuen zu assimiliren. Prüfen wir daher, was der luzernerische Gesetzgeber zur Lösung seiner Aufgabe gethan hat.

I.

In erster Linie lag es in der Aufgabe eines zu erlassenden Einführungsgesetzes resp. Dekretes, alle überflüssigen Bestimmungen des alten Rechts, welche, wenn auch durch den Erlaß des neuen Gesetzes nicht ipso jure aufgehoben, doch ohne einen originären und inhaltlich werthvollen Gedanken des Kantonalrechts auszudrücken, bloß einer einheitlichen Rechtsauffassung im Wege standen, außer Kraft zu setzen. Sollte daher der vom Redaktor des luzernerischen Einführungsgesetzes in seiner Botschaft an den Regierungsrath des Kantons Luzern ausdrücklich betonte Satz: „Bundesrecht geht vor Kantonalrecht" zur Wahrheit werden, so mußte in dieser Beziehung jede Unklarheit vermieden und namentlich danach gestrebt werden, zu verhüten, daß über ein und dieselbe Materie das eidgenössische und Kantonalrecht statuire.

Das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Luzern zerfällt in zwei Theile: das Personenrecht und das Sachenrecht.

Das Sachenrecht handelt im ersten Abschnitt von den dinglichen Sachenrechten, im zweiten von den persönlichen Sachenrechten. Letztere sind die Obligationen des Bundesgesetzes.

Die Entstehung eines sog. persönlichen Sachenrechts kann nach den Grundsätzen des luzernerischen persönlichen Sachen- oder Obligationsrechts in einem Vertrag, in einer rechtswidrigen Beschädigung oder in einer einseitigen erlaubten Handlung liegen. Die Bestimmungen über die Verträge sind in dem 1. und 2. Titel enthalten. Dabei sind die einseitigen erlaubten Handlungen, durch welche Verbindlichkeiten entstehen, bei denjenigen Verträgen eingeschaltet, mit welchen die Hand-

Digitized by Google

lung die meiste Aehnlichkeit haben. Die Bestimmungen über die rechtswidrigen Beschädigungen sind im 3. Titel aufgestellt; im 4. Titel wird von der Umänderung und dem Aufhören der Rechte und der Verbindlichkeiten gehandelt und der 5. Titel enthält die Verjährung, welche beiden Hauptstücken des Sachenrechts, sowohl demjenigen, das von den dinglichen, als demjenigen, das von den persönlichen Rechten handelt, angehört.

Alle Verträge haben gewisse Bestimmungen miteinander gemein, die in jedem Gesetzbuch zusammengefaßt werden, um dieselben nicht bei jeder Vertragsart wiederholen zu müssen. Der allgemeine Theil des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht geht von Art. 1—228 und ist viel systematischer angelegt, als derjenige des Luzerner bürgerlichen Gesetzbuches. Es wird darin nicht nur von den Verträgen überhaupt, sondern auch von den unerlaubten Handlungen, nicht nur von der Entstehung derselben, sondern auch von deren Umänderung und Aufhören abgehandelt. Dieser allgemeine Theil bezieht sich allerdings an und für sich bloß auf Rechtsgeschäfte, welche durch das neue O. R. normirt werden, allein es läßt sich gar kein Grund anführen, warum dieselben prinzipiell nicht auch auf die dem kantonalen Recht unterliegenden Rechtsgeschäfte anzuwenden wären. Die lokalen Anschauungen und das historisch gewordene Recht eines speziellen Interessenkreises mögen wohl bei der einen oder andern Vertragsart eine bestimmte Formvorschrift begründen, allein die im Allgemeinen von Verträgen geltenden Grundsätze treffen auch bei Rechtsgeschäften, welche Rechte an Immobilien zu ihrem Gegenstande haben, sowie bei Familien- und erbrechtlichen Geschäften zu.

Wo aber eine Abänderung der allgemeinen Vertragsgrundsätze durch die Natur eines bestimmten Rechtsverhältnisses bedingt ist, wie z. B. bezüglich den Vertragsaufhebungsarten der Kompensation und Konfusion bei Hypotheken, läßt sich dieselbe anbringen, ohne daß deßwegen die Anwendung des allgemeinen Theils des eidgen. O. R. bezüglich aller durch das kantonale Recht normirten Verträge grundsätzlich ausgeschlossen werden müßte.

Von diesem Standpunkt aus läßt es sich daher nur mißbilligen, wenn das luzern. Einführungsdekret die §§ 519, 528 und 530 b. G. B. ausdrücklich zu Kräften erklärt hat. In diesen Gesetzesstellen sind keinerlei spezielle Formvorschriften aufgestellt, sondern bloß allgemeine Normen ausgesprochen, die den Prinzipien des

Digitized by Google

neuen O. R. theilweise ganz direkt widerstreiten. Die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen hat für das kantonale Recht gar keinen Werth, sie kann bloß dazu beitragen, den vorhandenen Rechtswirrwar noch größer zu machen. Das kantonale Recht kann aber bloß ein Interesse haben, einzelne einem gewissen Kreise eigenthümliche Rechtsverhältnisse zu normiren, nicht aber bloß allgemeine, dem neuen Bundesgesetze widerstrebende, oder am Ende gar überflüssige Bestimmungen aufzustellen.

Auch in anderer Beziehung hat das luzernerische Einführungsdekret die Wirksamkeit des neuen Bundesgesetzes über das O. R. zu sehr beschränkt. Wir führen hier nur einzelne Fälle an:

Art. 198 O. R. behält die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abtretung grundversicherter Forderungen vor. Hier hat nun das E. D. wohl die §§ 741—744 (incluf.) des bürgerl. G. B, handelnd von der Cession im Allgemeinen, aufgehoben, es hätte aber auch ausdrücklich auf die Art. 183—198 O. R. verweisen und auch für die Uebertragung grundversicherter Forderungen diese in Kraft erklären sollen. Dieser Hinweis fehlt.

Ferner: Art. 141 O. R. bestimmt: Der schenkungsweise gewährte Nachlaß wird durch das kantonale Recht bestimmt. Mit Bezug hierauf erklärt das E. D. § 771 b. G. B. (Nachlaß) zu Kräften, während absolut kein Grund vorlag, hier nicht wie der Zürcher Vorschlag von Dr. Schneider es thut, die Art. 140—144 O. R. (Aufhebung, Neuerung, Vereinigung) auch für den schenkungsweisen Nachlaß maßgebend zu erklären. Das luzern. O. R. enthält eben über den Nachlaß keinerlei eigenthümliche Bestimmungen und es ließ sich daher die Schenkung in dieser Beziehung sehr leicht unter die allgemeine Regel bringen. Es lag dies auch offenbar im Interesse einheitlicher Rechtsanschauung.

Ferner: Art. 337 O. R. behält für grundversicherte Darlehen das kantonale Recht vor. Auch hier hat der Zürchervorschlag das schweiz. O. R. ausdrücklich in Kraft erklärt und alle diesfallsigen Bestimmungen des privatrechtl. Gesetzbuches aufgehoben, während das Luzerner E. D. wieder keine Bestimmung enthält.

Des weitern läßt sich fragen, warum man in Luzern nicht alle Aktiengesellschaften den Bestimmungen des schweiz. O. R. unterworfen. — Wenn sich der Redaktor des Einführungsgesetzes in seinem Begleitschreiben an den Großen Rath dahin ausspricht: „Es kann sich er-

Digitized by Google

geben, daß in einem nun aufgehobenen Theile der luzernischen Gesetzgebung eine Streitfrage sich entschieden befand, während dieselbe in den vorliegenden Bundesgesetzen unentschieden bleibt. In solchen Fällen nun tritt nicht etwa das alte Luzernerrecht, sondern das gemeine Recht, beziehungsweise die Analogie anderer Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in die Lücke", so wäre nach unserer Anschauung dieses Prinzip im Gesetz selbst ungefähr dahin zu formuliren gewesen: „Für Verträge, welche unter das kantonale Recht fallen, gilt das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als „ergänzendes Gesetz". Damit wäre allerdings das Gesetz in schroffen Gegensatz zu der unter dem code Napoléon lebenden Westschweiz, soweit deren Tendenzen bis jetzt offenbar geworden, getreten.

Am meisten Verwirrung scheint aber auf dem Gebiete der Verjährung zu herrschen. Hier muß der Luzerner sogar seine gewohnte Sprache mit Ablauf des Jahres 1882 ändern.

Das Luzerner b. G. B. nennt nämlich wie das bernerische die Anspruchsverjährung Ersitzung und die erwerbende Verjährung, die Usucapion, Verjährung. Nach dem Wortlaut der §§ 786 und 787 des Luzerner b. G. B. geht ein Recht durch Ersitzung verloren und wird eine Sache durch Verjährung erworben. Diese Ausdrucksweise entspricht dem allgemein angenommenen Sprachgebrauch nicht, und da nun im eidg. O. R. für Anspruchsverjährung der Ausdruck Verjährung gebraucht wird, und nicht Ersitzung, so ist es nothwendig, die Ausdrücke des Civilgesetzbuches in Einklang zu bringen mit denjenigen der Bundesgesetze und der übrigen kantonalen Gesetzgebung.

Das Luzerner Einführungsdekret nimmt von dieser Verschiedenheit der Terminologie keine Notiz und behält auch hier gemäß Befugniß des Art. 146 O. R. für obligationsrechtliche Ansprüche des Kantonalrechts die Bestimmungen des alten Civilrechts bei.

Uns scheint etwelche Begriffsverwirrung zu diesem Verfahren Veranlassung gegeben zu haben. Hätte man die Begriffe „Ersitzung" und „Verjährung" gehörig auseinandergehalten, so wäre man sicherlich zu einem andern Resultat gelangt.

Die Verjährung ist im modernen Recht zu einem allgemeinen Endigungsgrund der Rechte geworden. Während nach römischem Recht die Zeit nur bei bestimmten, wenn auch bedeutenden Ver-

Digitized by Google

hältnissen einen vernichtenden oder schaffenden Einfluß hatte, so daß dort ihr Eintritt stets in einer besondern Rechtsnorm begründet sein mußte, so ist es im modernen Recht gerade eine Ausnahme und bedarf der besondern Rechtfertigung, wenn sich ein Rechtsverhältniß dem Einfluß der Verjährung entzieht. Jede erlöschende Verjährung und diese Art verstehen wir, wenn man schlechthin von Verjährung spricht, setzt aber voraus, daß ein Verpflichteter oder doch Belasteter existire, dem sie zu gut kommt. Daher ist ihr das Eigenthumsrecht nicht unterworfen, so daß dasselbe nicht durch dreißigjährigen Nichtgebrauch, sondern nur durch eine entgegenstehende Adquisitivverjährung erlischt. Suarez — bei Simon Materialien Seite 510 ff — war anderer Ansicht, indem er meinte: „sobald ich meine Uhr verliere und mich in dreißig Jahren darum nicht bekümmere, verliere ich mein Eigenthum daran, wenn sie gleich diese dreißig Jahre hindurch auf der Stelle, wo ich sie verlor, liegen geblieben ist und kein Anderer sie in Besitz genommen hat". Allein diese Ansicht von Suarez ist unrichtig, indem hiernach die Adquisitivverjährung eine ganz andere Gestalt hätte gewinnen müssen und auch der bösgläubige Besitzer nach Verlauf der dreißig Jahre Eigenthum erlangen müßte, wenn nicht durch Ersitzung, doch durch Occupation einer herrenlos gewordenen Sache. Wichtiger ist die Frage, ob nicht wenigstens eine erlöschende Verjährung der Eigenthumsklage zulässig sei, was dann von praktischem Interesse wird, wenn ein bösgläubiger Besitzer oder ein bloßer Innehaber, welchem eine erwerbende Verjährung nicht zu Gute kommt, dreißig Jahre hindurch eine Sache innehatte, so daß die Eigenthumsklage dreißig Jahre ihm gegenüber ruhte. Nach der Konsequenz des modernen Rechts ist eine solche Verjährung zu verneinen, denn die Eigenthumsklage ist ja keine selbstständige Befugniß, sondern nur ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, welches sich in ihr bestätigt. Gleichwohl läßt die preußische Praxis eine erlöschende Verjährung der Eigenthumsklage zu, behandelt also diese Klage hier ausnahmsweise nicht als eine sich aus dem Eigenthum nothwendig ergebende Berechtigung, sondern vielmehr nach römischer Vorstellung als ein mit dem Eigenthum verbundenes, an sich selbstständiges Nebenrecht. Auch die hereditatis petitio des Erben oder Miterben kann hiernach nach preußischer Praxis durch Nichtgebrauch erlöschen und nicht bloß durch eine entgegengesetzte Adquisitivverjährung. Es ist diese Rechtsanschauung jedoch als unrichtig zurückzuweisen.

Digitized by Google

Man hat also beim Begriff der erlöschenden (einzig wahren) Verjährung vom Gegensatz des Verpflichteten und Belasteten auszugehen und daran festzuhalten, daß bloß selbstständige Vermögensrechte und nicht bloße Gerechtsamen, welche nur Ausflüsse anderer Rechte und mit diesen begrifflich gegeben sind, verjähren können. Faßt man aber so die Verjährung richtig als allgemeinen Endigungsgrund aller vermögensrechtlicher Ansprüche auf, so wird man diese Grundsätze nicht bloß auf Forderungen, welche in's System des neuen O. R. gehören, beschränken. Warum wären die im O. R. über Verjährung aufgestellten Grundsätze nicht auch auf die Verjährung einer Klage auf Rückgabe von Weibergut, auf Herausgabe von Vogtgut, auf Uebergabe von Erbschaftssachen, Theilung eines Nachlasses, Erfüllung eines Vermächtnisses anwendbar? Dr. Schneider schlägt dhaer für das Zürcher Recht die Aufhebung sämmtlicher Bestimmungen des privatrechtl. Gesetzbuches über Verjährung vor. Das Luzerner E. O. hat dagegen auch hier nicht diesen einfachen Weg eingeschlagen, sondern für die dem kantonalen Rechte reservirten Ansprüche die alten Bestimmungen über Verjährung beibehalten. Also auch hier ein doppeltes Recht!

Aber nicht nur einen formalen Nutzen hätte die Aufhebung der Bestimmungen unseres b. G. B. über die Verjährung gehabt, auch materiell wäre erst hiedurch das Institut der Ersitzung zu voller Klarheit gelangt. Im 5. Titel des Luzerner O. R. (§§ 777 bis 794 [incluf.] b. G. B.) werden nämlich erwerbende und erlöschende Verjährung auf eine Art und Weise vermengt, daß wohl die Wenigsten sich einen klaren Begriff von der ganz verschiedenartigen Funktion dieser beiden Rechtsinstitute machen. Darum wäre es doppelt nöthig gewesen, das Institut der Ersitzung zu selbstständiger Geltung zu bringen und aus der Verbindung mit der Verjährung zu befreien, indem man es dahin versetzt hätte, wo es wirklich hingehört, in das System der Eigenthumserwerbsarten.

Während nämlich die römische Ersitzung nur den Erwerb von Eigenthum und dinglicher Rechte an körperlichen Sachen vermittelte, erstreckt sich unsere erwerbende Verjährung auf Rechte jeder Art, an denen nach der modernen Auffassung Besitz möglich ist. Sie hat also zum Gegenstand auch Rechte, die keinen Bezug auf körperliche Sachen haben. Beispielsweise wird man eine fremde Firma wie durch Veräußerung, so auch durch Ersitzung erwerben können. Selbst

Digitized by Google

persönliche Forderungsrechte können hiernach ersessen werden, insofern sie ein Anrecht auf fortdauernde Leistungen geben und daher des Besitzes fähig sind.

Die Ersitzung übt also die gerade gegentheilige Funktion aus, wie die Verjährung. Durch die Ersitzung wird in Folge rechtmäßigen und redlichen Besitzes Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen und nach modernen Anschauungen auch an Rechten und Forderungen erworben, durch die Verjährung gehen dagegen Ansprüche in Folge Ablaufes der Zeit und Nichtausübung derselben unter. Eine Vermengung und Verquickung dieser beiden Rechtsbegriffe ist nicht nur für ein System des Rechts verwerflich, sondern auch praktisch von den schlimmsten Folgen.

Die Verjährung läßt sich sehr wohl unter einen allgemeinen Titel bringen und es können die Grundsätze des neuen O. R. wohl unbedenklich für die verschiedenartigsten Ansprüche als zutreffend erklärt werden.

Bezüglich der Ersitzung scheint dagegen die Anwendung allgemeiner Theorien weniger angezeigt. Es dürfte hier vielmehr das Verfahren des Zürcher Gesetzbuches, welches die Ersitzung unter den einzelnen Eigenthumserwerbsarten behandelt, zur Nachahmung empfohlen werden. Eine Zusammenfassung von Verjährung und Ersitzung unter einen Abschnitt des Gesetzes ist geradezu verwirrend, um so mehr als die Anwendbarkeit des Begriffes der Ersitzung wesentlich von den Theorien über den Besitz abhängt. Die Frage aber, an welchen andern Rechten, außer den dinglichen, Besitz rechtlich anerkannt sei, ist, wie oben schon ausgeführt wurde, nach der richtigen Ansicht dahin zu beantworten, daß der Besitz prinzipiell bei keinem Recht ausgeschlossen ist, welches eine dauernde Ausübung zuläßt. Gleichwohl ist aber die gegenwärtig in Deutschland herrschende Doctrin und Praxis im Großen und Ganzen immer noch nicht geneigt, Besitzesschutz in diesem Umfang zu gewähren, und es wird letzterer bei obligatorischen Rechten, welche nicht auf Grund und Boden radizirt sind, von sehr vielen Juristen entweder ganz ausgeschlossen oder doch bedeutend beschränkt. (Vgl. Windscheid, Pandekten II, § 464, 3. Auflage.)

Eine merkwürdige Spezies von Ersitzung oder erwerbender Verjährung kennt der Kt. Luzern allerdings erst seit Erlaß des mit Recht berühmt gewordenen Gesetzes über die Wasserrechte vom

Digitized by Google

2. März 1875. Hier wird nämlich in § 16 bestimmt: Kein Grundeigenthümer ist berechtigt, durch Graben oder Anlagen auf seinem Boden dem vorhandenen Brunnen eines Andern unter Verletzung bestehender Rechte, beruhen diese auf Urkunden oder wenigstens zwanzigjährigem Besitz, das nöthige Wasser zu entziehen, oder dasselbe unbrauchbar zu machen. Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstück zu dessen Nachtheil zu hindern. — Wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, die diesfallsige Bestimmung sei einer Gesetzgebung entnommen, die nur zur Begründung von Grunddienstbarkeiten, die sich nicht durch eine körperliche Einrichtung, z. B. eine Wasserleitung, eine Dachtraufe, einen überragenden Bau, darstellen und in dieser ständig fortwirken, die Eintragung oder den Vormerk in dem öffentlichen Grundbuch vorschreibt. Zufällig hat aber das bürgerliche Gesetzbuch von Luzern nach dem Beispiel der österreichischen und bernischen Gesetzgebung diesen Grundsatz der Eintragungspflicht auf alle Grunddienstbarkeiten, auch die äußerlich in Anstalten sichtbaren, ausgedehnt. Dies wurde bei Aufnahme des § 16 in das Gesetz einfach nicht beachtet.

Es ist diese Beschränkung des Titels von der Verjährung aus dem eidg. O. R. um so mehr zu bedauern, als gerade dieser Titel uns als ein sehr gelungener erscheint, bei der Konkurrenz mit dem luzern. O. R. aber in der Praxis sich kaum je recht einleben wird.

Die angeführten Beispiele haben den Beweis für unsere Behauptung, das luz. E. D. hätte nicht einmal total veraltete und für die Durchführung des eidg. O. R. absolut hemmende Bestimmungen des alten Civilrechts, wo dieselben nicht ipso jure aufgehoben waren, aus dem Wege geräumt, mehr als erbracht. Hauptsächlich auf dem Gebiete der Verjährung hat das E. D. das Möglichste geleistet, um eine totale Verwirrung der Begriffe zu veranlassen.

II.

Aber nicht nur bezüglich der zu wenig konsequent durchgeführten Aufhebung des alten Rechts hat das E. D. gefehlt, der luzernerische Gesetzgeber hat auch keinerlei Versuche gemacht, die besonders ins reale Leben einschneidenden Bestimmungen des neuen Obligationenrechts wirklich auszuführen und so den konkreten Bedürfnissen des hiesigen Kantons anzupassen. Es wurde keinerlei Grundlage geschaffen, auf der das neue Gesetz sich historisch aufbauen

Digitized by Google

könnte. Man hört im Kanton Luzern sehr oft darüber klagen, das bürgerliche Gesetzbuch von 1839 sei zu wenig volksthümlich und gerade der Redaktor des luzernerischen Einführungsdekretes stimmt diese Klage an und meint, das Gesetz von 1839 sei auch gegenwärtig dem gewöhnlichen Bürger noch unbekannt. Wohlan denn, so mache man den begangenen Fehler gut und erlasse wirklich volksthümliche Ausführungsverordnungen und suche in denjenigen Partieen, wo das eidg. Recht die geschichtlichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse der Kantone respektirt hat, in glücklicher Weise zu legiferiren.

Es hängt das Gelingen der neuen eidgenössischen Kodifikation über das Obligationenrecht wesentlich von der Mitwirkung der einzelnen Kantone ab. Je nachdem diese letztern es verstehen, das neue Gesetz dem bereits eingelebten alten Recht zu assimiliren, wird die neue Schöpfung mehr oder weniger volksthümlich ausfallen. Bis jetzt aber sind in Luzern diejenigen Materien, welche ausdrücklich und durch im eidgenössischen Obligationenrecht selbst enthaltene Bestimmung dem kantonalen Recht überlassen sind, in keiner Weise legislatorisch geregelt. Es wurde diesfalls entweder einfach nichts bestimmt, oder dann wiederum auf die kantonale Gesetzgebung, die ebenfalls keine einschlägigen speziellen Bestimmungen enthält, verwiesen. Wir nennen hier einige wenige spezielle Vertragsarten, und begnügen uns mit einigen Hinweisen auf das Kapitel der Entstehung der Obligationen aus unerlaubten Handlungen.

a. Betreffend Kauf und Tausch.

Die erste und wichtigste der speziellen Vertragsarten, welche das O.R. behandelt, ist unstreitig der Kauf bezw. Tausch. Diese Materie ist durch das O.R. ziemlich erschöpfend geordnet und es bleibt daher das Gesetzgebungsrecht der Kantone hier ein sehr beschränktes. Das Luzerner E.D. hat sich demnach auch darauf beschränkt, die §§ 623—627 (incluf.) des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Kaufes von unbeweglichen Sachen (Liegenschaften) zu Kräften zu erklären, im Uebrigen hat es auf jeden weitern Zusatz verzichtet.

Uns wären für die Vermittlung des Uebergangs vom alten zum neuen Recht etwas präzisere und detaillirtere Bestimmungen des E.D. willkommen gewesen. Eine nicht uninteressante Frage entsteht für das Luzerner Recht wegen der Gewährleistung des veräußerten Rechts speziell hinsichtlich der Streitverkündigung. Nach

Digitized by Google

Art. 239 des eidg. Obligationenrechts hat bei Unterlassung der Streitverkündigung der Verkäufer zu seiner Entlastung den Beweis zu leisten, daß bei rechtzeitiger Streitverkündigung ein besserer Erfolg eingetreten wäre. Es ist dies im Gegensatz zur Theorie des gemeinen Rechts die Anschauung Windscheids, der annimmt, durch die Unterlassung der Anzeige sei nichts konstatirt, als die Nachläßigkeit der Prozeßführung von Seiten des Käufers. Daß zwischen dieser Nachläßigkeit und dem Verlust des Prozesses ein Causalnexus bestehe, muß nach Windscheid derjenige beweisen, der sich auf diesen Causalnexus beruft, der Verkäufer. Hiemit stimmen überein die Grundsätze des Pandektenrechts und speziell der l. 53 § 1 D de evict. et duplae stipul. (idemque victus fuisset, quoniam parum instructus esset).

Das bisherige luzernerische Zivilrechtsverfahren enthält dagegen die Grundsätze des justinianischen Codex, indem es § 282 bestimmt: Die Unterlassung der Streitverkündigung wird als eine Verzichtleistung auf den Regreß angesehen. Die Abweisung der Eviktionsklage ist demnach nach luzernerischem Recht das Mittel, durch welches der Käufer genöthigt wird, der Pflicht zur Anzeige nachzukommen. Vgl. l. 1 C de peric. et comm. (4,48), l. 8 C de evict. (8,45) (neque ex stipulatu, neque ex dupla neque ex emto actionem — habet), l. 21 C eodem und besonders l. 63, pr. D de evict. (21,2) [Herennius Modestinus respondit, non obesse ex emto agenti, quod denunciatio pro evictione interposita non esset, si pacto ei remissa esset denunciandi necessitas]. Nach den Grundsätzen des luzernerischen Rechts hat daher nicht der Verkäufer zu seiner Entlastung den Beweis zu leisten, daß bei rechtzeitiger Streitverkündigung ein besserer Erfolg der Prozeßführung eingetreten wäre, sondern dem Käufer liegt es viel mehr zur Belangung des Verkäufers ob, zu beweisen, daß auch bei rechtzeitiger Streitverkündigung ein besserer Erfolg nicht zu erzielen gewesen wäre. An und für sich ist nun die Bestimmung des Obligationenrechts auf den Mobiliarkauf beschränkt und wird wegen des Grundsatzes „Hand wahre Hand" kaum in andern Käufen als demjenigen von einem ganzen Etablissement praktisch werden, die Norm des § 282 des Civilrechtsverfahrens ist dagegen für alle übrigen Geschäfte, namentlich Kauf von Immobilien maßgebend. Es bleibt daher den Kantonen überlassen, ob sie die Grundsätze des Obligationenrechts bezüglich der Folgen der

Digitized by Google

unterlassenen Streitverkündigung für den Prozeß weiter ausdehnen wollen. Der luzernerische Entwurf eines neuen Civilrechtsverfahrens thut dies nun wirklich, indem er in § 86 bestimmt: Ist die Streitverkündigung ohne Veranlassung des zur Gewährleistung Verpflichteten unterblieben, so wird derselbe von der Verpflichtung zur Gewährleistung insoweit befreit, als er zu beweisen vermag, daß bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündigung ein günstigeres Ergebniß des Prozesses zu erlangen gewesen wäre. Derselbe haftet auch nicht für die Kosten des Vorprozesses. — Darnach findet sich der Grundsatz des neuen Obligationenrechts auf alle Regreßansprüche, ohne Beschränkung auf solche, welche ein richterliches Urtheil zur Voraussetzung haben (Eviktionsfälle) ausgedehnt.

In Art. 238 des Obligationenrechts ist ferner die Frage nicht entschieden, ob die Streitverkündigung durch richterlich bewilligten Akt geschehen müsse. Allein auch nach allgemein prozessualischen, gemeinrechtlichen Grundsätzen ist eine bestimmte Form für die Denunziation nicht vorgeschrieben, es kommt nur darauf an, daß sie vollzogen wird, die Form ist gleichgültig. Weil jedoch der Denunziant in die Lage kommen kann, sich auf die Denunziation berufen zu müssen, so ist es des Beweises wegen heut zu Tage gewöhnlich, daß er das Gericht der Hauptsache ersucht, den Denunziaten mittels Dekrets zur Theilnahme am Prozeß aufzufordern (vgl. Wetzells System des ordentlichen Civilprozesses § 7, S. 53, 3. Auflage). Die Streitverkündigung muß indeß so zeitig vorgenommen werden, daß der Verkäufer Gelegenheit hat, alle ihm zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe zur Unterstützung des Käufers zu verwenden. Die l. 29 § 3 D. de leg. III (32,1) drückt durch die Worte »prius quam judicium accipiatur« die Regel aus; daß aber die Denunziation auch nach der Litiskontestation geschehen könne, sofern nur die volle Theilnahme des Denunziaten noch möglich ist, bezeugt l. 29 § 2 D de evict. (21,2). — Bezüglich des Umfangs, in welchem der Denunziat Antheil nehmen kann, wird jedoch in Art. 238 des Obligationenrechts ausdrücklich die kantonale Prozeßgesetzgebung für maßgebend erklärt. Nach den Prozeßordnungen der meisten Kantone kann die Streitverkündigung in jedem Stadium des Prozesses geschehen, der Verkäufer muß aber den Prozeß in der Lage aufnehmen, in welcher er ihn findet, hat also darin nicht mehr Rechte als dem Käufer selbst noch zustehen. Folgt der Denunziat der an ihn er-

Digitized by Google

Art. 239 des eidg. Obligationenrechts hat bei Unterlassung der Streitverkündigung der Verkäufer zu seiner Entlastung den Beweis zu leisten, daß bei rechtzeitiger Streitverkündigung ein besserer Erfolg eingetreten wäre. Es ist dies im Gegensatz zur Theorie des gemeinen Rechts die Anschauung Windscheids, der annimmt, durch die Unterlassung der Anzeige sei nichts konstatirt, als die Nachläßigkeit der Prozeßführung von Seiten des Käufers. Daß zwischen dieser Nachläßigkeit und dem Verlust des Prozesses ein Causalnexus bestehe, muß nach Windscheid derjenige beweisen, der sich auf diesen Causalnexus beruft, der Verkäufer. Hiemit stimmen überein die Grundsätze des Pandektenrechts und speziell der l. 53 § 1 D de evict. et duplae stipul. (idemque victus fuisset, quoniam parum instructus esset).

Das bisherige luzernerische Zivilrechtsverfahren enthält dagegen die Grundsätze des justinianischen Codex, indem es § 282 bestimmt: Die Unterlassung der Streitverkündigung wird als eine Verzichtleistung auf den Regreß angesehen. Die Abweisung der Eviktionsklage ist demnach nach luzernerischem Recht das Mittel, durch welches der Käufer genöthigt wird, der Pflicht zur Anzeige nachzukommen. Vgl. l. 1 C de peric. et comm. (4,48), l. 8 C de evict. (8,45) (neque ex stipulatu, neque ex dupla neque ex emto actionem — habet), l. 21 C eodem und besonders l. 63, pr. D de evict. (21,2) [Herennius Modestinus respondit, non obesse ex emto agenti, quod denunciatio pro evictione interposita non esset, si pacto ei remissa esset denunciandi necessitas]. Nach den Grundsätzen des luzernerischen Rechts hat daher nicht der Verkäufer zu seiner Entlastung den Beweis zu leisten, daß bei rechtzeitiger Streitverkündigung ein besserer Erfolg der Prozeßführung eingetreten wäre, sondern dem Käufer liegt es viel mehr zur Belangung des Verkäufers ob, zu beweisen, daß auch bei rechtzeitiger Streitverkündigung ein besserer Erfolg nicht zu erzielen gewesen wäre. An und für sich ist nun die Bestimmung des Obligationenrechts auf den Mobiliarkauf beschränkt und wird wegen des Grundsatzes „Hand wahre Hand" kaum in andern Käufen als demjenigen von einem ganzen Etablissement praktisch werden, die Norm des § 282 des Civilrechtsverfahrens ist dagegen für alle übrigen Geschäfte, namentlich Kauf von Immobilien maßgebend. Es bleibt daher den Kantonen überlassen, ob sie die Grundsätze des Obligationenrechts bezüglich der Folgen der

Digitized by Google

unterlassenen Streitverkündigung für den Prozeß weiter ausdehnen wollen. Der luzernerische Entwurf eines neuen Civilrechtsverfahrens thut dies nun wirklich, indem er in § 88 bestimmt: Ist die Streitverkündigung ohne Veranlassung des zur Gewährleistung Verpflichteten unterblieben, so wird derselbe von der Verpflichtung zur Gewährleistung insoweit befreit, als er zu beweisen vermag, daß bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündigung ein günstigeres Ergebniß des Prozesses zu erlangen gewesen wäre. Derselbe haftet auch nicht für die Kosten des Vorprozesses. Darnach findet sich der Grundsatz des neuen Obligationenrechts auf alle Regreßansprüche, ohne Beschränkung auf solche, welche ein richterliches Urtheil zur Voraussetzung haben (Eviktionsfälle) ausgedehnt.

In Art. 238 des Obligationenrechts ist ferner die Frage nicht entschieden, ob die Streitverkündigung durch richterlich bewilligten Akt geschehen müsse. Allein auch nach allgemein prozessualischen, gemeinrechtlichen Grundsätzen ist eine bestimmte Form für die Denunziation nicht vorgeschrieben, es kommt nur darauf an, daß sie vollzogen wird, die Form ist gleichgültig. Weil jedoch der Denunziant in die Lage kommen kann, sich auf die Denunziation berufen zu müssen, so ist es des Beweises wegen heut zu Tage gewöhnlich, daß er das Gericht der Hauptsache ersucht, den Denunziaten mittels Dekrets zur Theilnahme am Prozeß aufzufordern (vgl. Wetzells System des ordentlichen Civilprozesses § 7, S. 53, 3. Auflage). Die Streitverkündigung muß indeß so zeitig vorgenommen werden, daß der Verkäufer Gelegenheit hat, alle ihm zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe zur Unterstützung des Käufers zu verwenden. Die l. 29 § 3 D. de leg. III (32,1) drückt durch die Worte *prius quam judicium accipiatur* die Regel aus; daß aber die Denunziation auch nach der Litiskontestation geschehen könne, sofern nur die volle Theilnahme des Denunziaten noch möglich ist, bezeugt l. 29 § 2 D. de evict. (21,2). Bezüglich des Umfangs, in welchem der Denunziat Antheil nehmen kann, wird jedoch in Art. 238 des Obligationenrechts ausdrücklich die kantonale Prozeßgesetzgebung für maßgebend erklärt. Nach den Prozeßordnungen der meisten Kantone kann die Streitverkündigung in jedem Stadium des Prozesses geschehen, der Verkäufer muß aber den Prozeß in der Lage aufnehmen, in welcher er ihn findet, hat also darin nicht mehr Rechte als dem Käufer selbst noch zustehen. Folgt der Denunziat der an ihn er-

Digitized by Google

gangenen Aufforderung, so ist sein Auftreten in jeder Beziehung als accessorische Intervention aufzufassen und zu behandeln (vgl. Fuchs die Lehre von der Denunziation S. 12—52. Diese Schrift ist auch abgedruckt im Archiv f. prakt. R.-W. II. 15 und III. 1).

Hinsichtlich der Gewährleistung für thatsächliche Mängel sind bezüglich des Viehhandels in Art. 890 des O.R. bis zum Zeitpunkt, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen wird, die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. In Luzern findet nun lt. Gesetz vom 16. Herbstmonat 1867 beim Handel um Vieh aller Art wegen Gebrechen oder mangelnden Eigenschaften eine Gewähr nur insoweit statt, als zwischen den vertragschließenden Theilen eine solche verabredet wird. Mit diesem Gesetz vom 16. Herbstmonat 1867 wollte aber bloß die Gewähr für die einzelnen Mängel, für welche im Gesetz vom 22. Wintermonat 1839 besondere Vorschriften gegeben waren und deren nähere Bestimmung der Thierarzneikunde angehört, aufgehoben werden. Es wäre nun gewiß keine überflüssige Weitläufigkeit gewesen, wenn der Luzerner Gesetzgeber durch Aufnahme einer Bestimmung ausdrücklich erklärt hätte, daß hinsichtlich der versprochenen Eigenschaften die gewöhnlichen Grundsätze über Nachwährschaft zur Anwendung kämen. Zürich hat dies wirklich durch Beibehaltung von § 1424 des privatrechtlichen Gesetzbuches gethan.

Nach Artikel 231 des O.R., welcher der Kantonalgesetzgebung gestattet, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinbetrieb geistiger Getränke, einschließlich der Forderungen von Wirthszeche, zu beschränken oder auszuschließen, bleibt § 32 des Gesetzes über die Wirthschaften vom 31. Augstmonat 1864 in Kraft. Derselbe lautet: Für Zechschulden wird nach Ablauf von sechs Monaten kein Recht gehalten.

Ausnahmen sind zugegeben:

a. bei Forderungen für förmliche Gastmäler und

b. bei Zechen von Reisenden und beherbergten Personen.

Bezüglich des Kaufes um Liegenschaften hat allerdings das E.D. einzelne singuläre Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches beibehalten, allein die wenigsten scheinen uns eine innere Berechtigung zu haben. Die Vorschrift der schriftlichen Abfassung von Kaufverträgen um Liegenschaften (§ 623 b. G.B.) ist immerhin wohl begründet, im Uebrigen aber hätte man offenbar besser gethan, auch den Kauf um Liegenschaften den Bestimmungen des O.R. zu unterwerfen.

Digitized by Google

Gerade die Art. 235—242 des eidgen. O.R. über die **Entwehrung** haben erst durch ein Einführungsgesetz, welches dieselben auch auf Immobilien anwendbar erklärt, einen vernünftigen Sinn. Ohne diese Ergänzung des Bundesrechts durch das Kantonalrecht und die Anwendung der Bestimmungen über Eviktion auf Immobiliarkäufe ist es sehr schwer einen Fall zu denken, wo dem Verkäufer einer beweglichen Sache dieselbe evincirt wird und er seinen Regreß gegen den Verkäufer auf Schadenersatz nimmt. Im Mobiliarverkehr gilt eben in Folge des eidgen. O.R. in Zukunft der Grundsatz: Hand wahre Hand.

Die meisten übrigen bezüglich des Kaufes um Liegenschaften beibehaltenen Singularitäten des b. G. B. würden dagegen besser in das Gesetz über Hypothekarinstrumente als in ein bürgerliches Gesetzbuch gehören.

Eine bezüglich des Kaufes um Liegenschaften sehr passende, das neue O.R. ergänzende Bestimmung erblicken wir dagegen in § 1433 des Zürcher privatrechtlichen Gesetzbuches. Derselbe lautet: Ist über die Verzinsung von verkauften Liegenschaften keine besondere Verabredung getroffen, so ist anzunehmen, dieselbe verstehe sich für die Zeit des dem Käufer zufallenden Fruchtgenusses.

Mit keinem Worte erwähnt sodann das E. D. des dinglichen Näherrechts (Zugrechts, Retraktrechts). Die Zugrechte finden sich allerdings im Kanton Luzern durch ein Gesetz vom 10. Heumonat 1801 (Bd. IV der revidirten Gesetze der Mediationsregierung pag. 133) aufgehoben. Durch dieses Gesetz wurden nicht nur alle durch Gesetz oder Uebungen bestandenen Zugrechte, welchen Namen sie haben mochten, aufgehoben und gänzlich abgeschafft, sondern jedes Zugrecht, das man in Zukunft bei irgend einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen würde, wurde als null und nichtig erklärt.

Dieses Gesetz vom 10. Heumonat 1801 war um so einschneidender, da die Lehre von den Zugrechten in Titel XXXIX des Municipale mit großer Einläßlichkeit behandelt ist und auch die Amts- und Dorfrechte diesfalls zahlreiche Bestimmungen enthielten. Der Begriff des Näherkaufes bestand sowohl nach den Hofrechten, als nach dem Stadtrecht darin, daß der Verkäufer das Kaufsobjekt dem Berechtigen zum gleichen Preise, welchen ein Dritter ihm darauf geboten hatte, vorzugsweise anbieten mußte. Wollte der Berechtigte zu diesem Preise nicht kaufen, so hatte er sein Recht verloren. Verkaufte aber der Eigenthümer wohlfeiler, so hatte der Berechtigte das

Digitized by Google

Recht, den Kauf um diese geringere Summe an sich zu ziehen. Wurde dem Berechtigten der Näherkauf gar nicht angeboten, so hatte er ein ganzes Jahr Frist, um den Kauf an sich zu ziehen (Zugrecht). Gegen eine Verfügung zu Gunsten der Kirche galt kein Näherkaufsrecht; doch wenn von der betreffenden geistlichen Korporation das Gut nachmals wieder verkauft werden wollte, so lebte auch das Näherkaufsrecht der ursprünglich Berechtigten wieder auf. Die gesetzlichen Näherrechte beruhten entweder auf dem Begriff des s. g. Gesammteigenthums, es waren dann die s. g. Getheilen des Stadtrechts, d. h. die Besitzer abgetrennter Stücke des zu verkaufenden, liegenden Guts, oft auch die Genossen einer Mark und selbst diejenigen, welche auf dem in Frage stehenden Gute Bodenzinse oder ewige Gülten hatten, zum Näherkauf berechtigt — oder aber auf dem Begriff der Familie, des eventuellen Erbrechts, s. g. Blutzug. Letzterer war auf die Parentel des Vaters und in dieser auf die Kinder beschränkt. Das Landrecht von Entlebuch, das über das Näherkaufsrecht ziemlich einläßlich sich ausspricht, kennt auch einen s. g. Landzug. Wer außerhalb des Landes sitzt und liegende Güter im Lande hat, die er an einen Auswärtigen verkauft, gegen den hatte jeder Landmann innert Jahr und Tag Näherkaufs- und Zugrecht.

Außer den sehr einläßlichen Bestimmungen der Partikularrechte (Amtsrechte von Willisau, Rothenburg, Malters, Entlebuch ꝛc.) wurden die Zugrechte auch Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung. Es bezieht sich auf diese Materie eine von Räthen und Hunderten am 9. Augstmonat 1663 erlassene Verordnung, wornach der Erbzug allen andern Zugrechten vorgeht, unmittelbar auf denselben aber der Steckenzug, das Näherkaufsrecht der Getheilen, folgt.

Neben Wiederholung und näherer Erläuterung älterer, bereits früher erörterter Bestimmungen eröffnete das Stadtrecht von 1706 in seinen Zusätzen noch ein ganz neues Zugrecht speziell gegen den Uebergang der liegenden Güter in todte Hand. (Vgl. Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern von Ph. Anton v. Segesser Bd. II. S. 506—509 und Bd. IV. S. 62—75.)

Die Aufhebung der früher bestandenen gesetzlichen Näher- und Zugrechte lag nun allerdings im Interesse der freien Veräußerung des Grundeigenthums, die als ein Fundamentalgrundsatz der modernen Gesetzgebungen angesehen werden muß. Die Gründe aber, welche für Aufhebung der gesetzlichen Zugrechte sprechen, treffen nicht

Digitized by Google

ebenso bezüglich der Begründung eines vertragsmäßigen Näherrechts zu. Daraus nämlich, daß die Grundstücke von einer allgemeinen Hemmung des Verkehrs befreit werden, folgt nicht, daß nicht im einzelnen Fall durch freien Vertrag der Betheiligten die Veräußerung eines Grundstücks beschränkt werden dürfe. Die weitgehende Theilbarkeit der Grundstücke zieht mancherlei Uebelstände nach sich und es sprechen gewichtige nationalökonomische Gründe dafür, daß der Gesetzgeber dieselbe eher hindere als unterstütze.

Das zürcherische Privatrecht bestimmt diesfalls in § 1459: Ein dingliches Näherrecht (Zugrecht, Retraktrecht) kann nur bei Grundstücken und nur durch kanzleiische Fertigung bestellt werden.

Dasselbe darf nicht auf länger als höchstens einhundert Jahre bestellt werden.

§ 1467 des gleichen Gesetzbuches lautet bezüglich des Wiederkaufes (pactum de retrovendendo): Soll dem Wiederkaufsrecht mit Bezug auf ein verkauftes Grundstück dingliche Sicherheit beigelegt werden, so bedarf es dazu der kanzleiischen Fertigung.

Es ist dies wiederum die logische Konsequenz eines sehr fruchtbaren, im zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch mehrfach, z. B. bezüglich Pacht, Miethe 2c. zur Geltung gebrachten Rechtsgrundsatzes, wornach die verschiedensten persönlichen Rechte durch Eintragung ins Grundbuch einen dinglichen Charakter annehmen. Vgl. § 1512, 1523, 1457, 1467 und 691 des zitirten Gesetzbuches. Dieses Prinzip ist auch dem Gedankengang des neuen O. R. durchaus gemäß (vgl. Art. 281 Abs. 3 des O. R.).

Daß unser b. G. B. resp. das dasselbe ergänzende E. D. zum O. R. keinerlei Bezug weder auf das gesetzliche, noch vertragsmäßige Näherrecht, noch auf den Wiederkauf nimmt, ist um so unbegreiflicher, weil sonst in Luzern die landwirthschaftlichen Interessen allen andern zu dominiren pflegen und es daher kaum vorausgesetzt werden kann, es sei in der Intention des Gesetzgebers gelegen, den der französischen Revolution entsprossenen Grundsatz unbedingter Theilbarkeit des Eigenthums in infinitum zu begünstigen. Zudem ist aus der ganzen luzerneriischen Rechtsgeschichte kein einziges Institut aufzuweisen, welches durch die Partikularrechte und schließlich auch durch die verschiedenen Rezensionen des Stadtrechts eine sorgfältigere Bearbeitung erfahren hätte, als gerade dasjenige der Näher- und Zugrechte.

Digitized by Google

b. Betreffend Miethe und Pacht.

Ebenfalls ein sehr wichtiger ins reale Leben einschneidender Abschnitt des neuen Obligationenrechts ist derjenige über den Bestandvertrag, Pacht und Miethe.

Hier hat unser bürgerliches Gesetzbuch (§ 632) die Vorschrift enthalten, daß wenn der Jahreszins die Summe von einhundert Franken übersteigt, der Vertrag schriftlich abgefaßt werden soll. Nach Art. 275 des O.R. richtet sich dagegen die Form des Abschlusses eines Miethsvertrages darnach, ob der quest. Vertrag den Bestimmungen des Gesetzes gemäß abgeschlossen werden soll oder nicht. Nur im letztern Fall bedarf es eines schriftlichen Vertrages, im erstern genügt jede beliebige sowohl mündliche als schriftliche Form. Dadurch, daß bezüglich derjenigen Vertragsbestimmungen, welche vom gesetzlichen Miethrecht abweichen, Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, wird eine größere Rechtssicherheit angestrebt. Die Bestimmung rührt von Bluntschli her, und stammt wie viele andere aus dem Zürcherrecht.

In der That ist das derselben zu Grunde liegende Prinzip ein gesundes und durchaus fruchtbares, namentlich wenn der kantonale Gesetzgeber es versteht, dasselbe auch weiter zur Geltung zu bringen.

In Art. 281 Abs. 3, bezw. Art. 314 Abs. 3 des O.R. wird diesfalls der Kantonalgesetzgebung eine gewisse Latitude gelassen, indem in dieser Gesetzesstelle bestimmt wird: „Die besondern Wirkungen der Eintragung des Mieth- resp. Pachtvertrages in öffentliche Grund-, Hypothekar- oder ähnliche Bücher bleiben nach kantonalem Recht vorbehalten; ebenso die Bestimmungen der Expropriationsgesetze." Hiedurch wird es dem kantonalen Gesetzgeber gestattet, den in Art. 281 des O.R. aufgenommenen gemeinrechtlichen Grundsatz „Kauf bricht Miethe" bedeutend zu mildern. Ein Mieth- resp. Pachtvertrag kann nämlich dadurch, daß er in das Grundprotokoll eingetragen wird, dingliche Kraft erlangen, so daß er jedem künftigen Eigenthümer der Sachen vom Miether entgegengehalten werden kann. Das Zürcher Gesetz hat nun wirklich auch hier den im O.R. enthaltenen Grundsatz mit Bezug auf die Sachenmiethe weiter entwickelt und § 1512 Abs. 2 des privatrechtlichen Gesetzbuches bestimmt:

„Dritten gegenüber wirken sie (vom gewohnten Miethrecht abweichende Bestimmungen) nur, wenn ihnen durch Eintragung in das Grundbuch dingliche Sicherheit beigelegt worden ist."

Digitized by Google

Bezüglich der Pacht bestimmt § 1523 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches: Will sich der Pächter auch einem neuen Erwerber gegenüber dinglich sichern, daß er bis zu gänzlichem Ablauf der Pachtzeit ungestört auf dem Gut verbleibe, so muß er für kanzleiische Fertigung dieser dinglichen Belastung des Gutes sorgen.

Das luzernerische Einführungsdekret macht von dieser der Kantonalsouveränetät gemachten Konzession keinen Gebrauch und hat in diesem für das gesammte Rechtsleben so bedeutsamen Abschnitt auch nicht einen Zusatz für nothwendig gefunden. Und doch gehört sein Redaktor der streng historischen Schule an, die glaubt, das Recht wachse „organisch" aus dem Volke heraus und werde nicht in Rathsälen gemacht. Der s. g. Ortsgebrauch, auf den im O. R. oft verwiesen wird, darf dagegen nicht etwa mit einem Gesetzgebungsrecht der Kantone verwechselt werden. Die bisherigen Kantonalgesetze und die Spruchpraxis der Gerichte sind allerdings wichtige Erkenntnißmittel desselben.

Ebenso hat das Luzerner E. D. keinerlei Bestimmungen über Viehpacht und Viehverstellung, welche durch Art. 320 des O. R. dem Kantonalrecht reservirt werden, und namentlich für einen landwirthschaftlichen Kanton, als welchen der Kt. Luzern so gerne gilt, von hoher Bedeutung sind, aufgenommen. Unter dem Ausdruck Viehverstellung (bail à cheptel) werden verschiedene Verträge zusammengefaßt, durch welche Hausvieh, das Nutzen abwirft, oder zum Gebrauche dient, einem Andern zur Einstellung, Wartung, Fütterung gegen Vortheil auf die Dauer übergeben wird. Der Uebergebende heißt der Versteller, der, welcher die Einstellung übernimmt, der Einsteller. Die Viehverstellung kommt vor: 1. als einfache Pacht, 2. als contractus socidæ, cheptel simple ou ordinaire des code civil, Theilvieh oder Halbvieh, gemischt aus Bestand und Gesellschaft, und 3. als Eisenviehvertrag (cheptel de fer), durch welchen einem Pächter ein Inventar an Vieh nach vorgängiger Taxation in der Meinung überlassen wird, daß nach Beendigung des Pachtverhältnisses ein der Art, Zahl und dem Werthe nach gleiches Inventar zurückerstattet werden soll. (Vgl. Huck in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. II. S. 226.) Das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch hat in den §§ 1547—1559 (incluf.) die Viehverstellung (a. Einfache Viehverstellung und b. Eisenvieh) ausführlich behandelt. Diese Gesetzesstellen behalten neben dem neuen O. R. Gesetzeskraft, sie ergänzen dieses letztere wesentlich.

Digitized by Google

c. Betreffend den Verpfründungsvertrag (Leibgeding).

Nach Art. 523 des O.R. bleiben die Bestimmungen über das Leibgeding (Verpfründungsvertrag) dem kantonalen Recht vorbehalten. Es ist gerade dies eine Materie, welche nicht dem großen Verkehr angehört, im Gegentheil ganz von lokalen Anschauungen abhängt. Derartige Rechtsverhältnisse eignen sich ganz besonders zur Normirung durch die kantonale Gesetzgebung. Allein auch hier gibt das E.D. keinen Aufschluß, sondern verweist bezüglich dieser Rechtsmaterie (Leibgeding) einfach auf § 528 des luzernerischen bürgerlichen Gesetzbuches, welches wiederum keinerlei hierauf bezügliche weitere Bestimmungen enthält, sondern bloß die Leibrenten-Versicherungs- und Versorgungsverträge, insoweit die Rechte dritter Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden, erlaubt.

Schon die von der Mediationsregierung veranstaltete „Sammlung der revidirten Gesetze und Regierungsverordnungen" enthält unter dem 7. Titel, überschrieben „Bürgerliches Gesetzbuch" einige allerdings sehr fragmentarische Bestimmungen über Leibgeding oder Nutznießung, die unter das Erbrecht gezogen wurden, weil solche nicht testamentarisch bestellt zu werden pflegten. Wohl die ausführlichsten Bestimmungen enthält von allen schweizerischen Partikularrechten das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch (§§ 1671—1690 [incluſ.]). Selbstverständlich bleiben dieselben auch hier neben dem neuen O.R. bestehen.

d. Betreffend den Leibrentenvertrag.

Die Art. 517—522 (incluſ.) des O.R. handeln vom Leibrentenvertrag. Das Luzerner E.D. hat auch hier seine Pflicht nicht erfüllt und die Anwendung dieser Gesetzesstellen auf das kantonale luzernerische Recht in keiner Beziehung vorbereitet. Wie verhält es sich mit der Anfechtbarkeit des Leibrentenvertrages wegen Verletzung des Pflichttheils? Findet die Beschränkung des Zinsfußes auch Anwendung auf die Bestimmung der Größe der Leibrente? Ist bezüglich des Leibrenten- und namentlich Leibgedingvertrages nicht eine gerichtliche Genehmigung angezeigt! Gewährt die Leibrentenforderung auch dingliche oder ausschließlich persönliche Rechte. Das sind alles Fragen, auf die der luzernerische Gesetzgeber die Antwort schuldig geblieben ist.

Digitized by Google

e. Betreffend den Bevollmächtigungsvertrag.

Ein ganz singuläres, legislatorisch gewiß nicht nachahmungswerthes Verfahren hat unser luzernerische Große Rath bezüglich des Bevollmächtigungsvertrages eingeschlagen. Diese Materie ist nämlich durch die Art. 392—405 (inclus.) des O.R. im Allgemeinen endgültig geregelt, bloß bezüglich der Mäkler, Courtiers, Sensalen und anderer Personen, welche die Vermittlung von Geschäften gewerbsmäßig betreiben, sind die besondern Bestimmungen der Kantone vorbehalten worden. Statt nun diese letztere Materie gesetzlich zu ordnen, wozu in den bisherigen Entwürfen zum O.R. und in den Gesetzgebungen der Nachbarkantone reiches Material vorlag, begnügte sich der luzernerische Große Rath damit, diesfalls die §§ 601 und folgende des bürgerlichen Gesetzbuches, die ebenfalls den Bevollmächtigungsvertrag nur im Allgemeinen reguliren und über die Sensalen (Handelsmäkler) durchaus keine speziellen Bestimmungen enthalten, wiederum zu Kräften zu erkären. Es besteht also hier über die ganz gleiche Materie (Auftrag, Bevollmächtigungsvertrag im Allgemeinen) kantonales und eidgenössisches Recht kraft ausdrücklicher Verfügung des luzernerischen Gesetzgebers nebeneinander.

f. Betreffend das Darleihen.

Durch Art. 83 wird es der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen gegen Mißbräuche im Zinswesen zu erlassen. Der Kt. Luzern hat nun, von dieser Befugniß des O.R. Gebrauch machend, bezüglich des Wuchers nicht nur alle im Polizeistrafgesetz von 1861 (§ 109 und 110) enthaltenen Bestimmungen, sondern auch die noch viel mehr antiquirten zivilrechtlichen Wucherbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 595—600) beibehalten.

Es läßt sich dieses Verfahren legislatorisch sehr schwer rechtfertigen. Wenn man sich auch nicht zum Grundsatz der gänzlichen Zinsfreiheit erheben kann, so hätte man doch das Zeitgemäße einer Revision der bezüglichen Bestimmungen einsehen sollen. Auch das eidgen. O.R. begünstigt die Mißbräuche im Zinswesen keineswegs. So wird das Versprechen der Konventionalstrafe vom O.R. den Bestimmungen über den Wucher unterworfen. Nach Art. 335 ist ferner die vorherige Uebereinkunft, daß die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst werden sollen, absolut ungültig. Auch Art. 27 kann hier zur Hülfe gezogen und unter

Digitized by Google

Umständen das dem Wucherer gegebene Versprechen als unverbindlich erklärt werden und zwar ganz, nicht nur soweit es über das Maß hinausgeht. Dagegen hätten bei Erlaß des Einführungsdekretes absolut veraltete Bestimmungen des Luzerner Rechts, wie diejenige des Verbots des Anatocismus (§ 599), wornach nicht nur die vorherige Uebereinkunft, daß die fälligen Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, verpönt wird, sondern auch eine nach der Fälligwerdung der Zinsen getroffene diesfallsige Verabredung gesetzlich verboten wird, beseitigt werden sollen.

Man mochte allerdings Bestimmungen gegen den Vertrag des Verfalls eines Faustpfandes, gegen vorläufige Abzüge von dem dargeliehenen Kapital, über die Zinseszinsen und endlich auch die Bestimmung, nach welcher es dem Darleiher verboten ist, statt dem versprochenen Geld Waaren zu geben oder zu verrechnen, — beibehalten. Dagegen wäre es legislatorisch sehr zu empfehlen gewesen, ein Zinsmaximum nur mehr für grundversicherte Darleihen zu statuiren, von dieser Beschränkung jedoch Kreditversicherungen auszunehmen.

Wie übrigens die Sache bezüglich der Zinsfreiheit auch angesehen werden mochte, so hätte man die Bestimmung des Maximums des erlaubten Zinsfußes doch auf alle Fälle aus dem Gesetzbuch streichen sollen, aus dem einfachen Grunde, weil das Maß von der Veränderung der Verhältnisse abhängig ist.

Seit dem Jahr 1839, wo das O. R. des Luzerner bürgerlichen Gesetzbuches erschienen, ist Vieles über die Zinsfreiheit und die Wucherfrage geschrieben worden, es sind inzwischen über diese Frage die trefflichen Arbeiten von Neumann und Endemann erschienen und doch hat der Luzerner Gesetzgeber an den daherigen Bestimmungen nicht ein Jota zu ändern gehabt!!

III.

Entstehung von Obligationen aus unerlaubten Handlungen.

Die hierauf bezüglichen §§ des b. G. B. 714—732 (incluf.) hat das E. D. sämmtlich aufgehoben. Manigfache Zweifel und Controversen bleiben daher für das Luzernerrecht unentschieden, während dieselben durch wenige Bestimmungen des E. D. hätten ausgeschlossen werden können. Wir finden uns hier einer der interessantesten Rechts-

Digitized by Google

materien gegenüber und es dürfte daher nicht unzweckmäßig sein, an diesem Orte einige kurze Erörterungen anzubringen.

Rudolf von Ihering findet einen der wichtigsten Grundgedanken der römischen Jurisprudenz darin, daß sie das Gleichgewicht zwischen Schuld und Schadensersatz richtig anerkannte. Der bloße Causalnexus zwischen Schuld und Schaden genügt nach der Ansicht der römischen Juristen nicht, um eine Verpflichtung zum vollen Schadensersatz zu begründen. Es kommt auch auf das Maß des Schadens an (moderatam æstimationem faciendam modus servandus). Aber nicht schlechthin, so daß auch derjenige, der wissentlich und absichtlich den Gegner in Schaden brachte, der Leistung des vollen Schadensersatzes sich entziehen könnte, er hat ja gewußt und gewollt, was er that, sondern das Maß der Schuld bestimmt das der Haftbarkeit: der dolus verpflichtet schlechthin zum ganzen Schadensersatz, die culpa nur innerhalb gewisser Grenzen. Die Haftung aus dem dolus ist eine absolute, d. h. kein Umstand kann sie ausschließen oder paralysiren, weder ein vorheriger Vertrag, noch auch Gedankenlosigkeit des Gegners — auch die Dummen sollen keine Beute der Schlechten sein — es gibt keinen Freibrief auf Schlechtigkeiten.

Die römischen Privatstrafen giengen bekanntlich nicht auf die Erben über. Für die eigentlichen Privatstrafen, welche mehr den Zweck einer persönlichen Satisfaktion und Vergeltung, als den der sachlichen Ausgleichung des erlittenen Schadens hatten, war dies vollkommen motivirt. Aber unpassend und unbillig war es für die nach römischer Auffassung ebenfalls unter den Gesichtspunkt der Strafe fallenden Schadensersatzansprüche aus unerlaubten außerkontraktlichen Handlungen; es hieß das Recht des Verletzten auf den Zufall des Lebens und Sterbens seines Gegners stellen. Gleichwohl haben die Römer dauernd an diesem Satz festgehalten und nur für rechtswidrige Handlungen in bestehenden Obligationsverhältnissen das Gegentheil bestimmt — eine Verschiedenheit, für die man historische oder formaljuristische, schwerlich aber legislativ-politische oder ethische Gründe anzugeben im Stande sein wird. Selbst bei manchen Kontraktsverhältnissen haben sie sich erst allmälig zum Vererblichkeitsprinzip erhoben, nämlich bei allen denen, welche ursprünglich lediglich durch spezielle Delictsklagen geschützt waren. Zu ihnen gehörten die Tutel, das Mandat, die Societät, die Fiducia und das Depositum.

Digitized by Google

So blieb es denn dem kanonischen Recht vorbehalten, auch für außerkontraktliche Rechtsverletzungen die Haftung des Erben auszusprechen und damit das Schadensersatzprinzip nach einer Seite hin, nach der es sich in Rom von der ungehörigen Beimischung des Strafprinzips noch nicht frei gemacht hatte, zur Anerkennung und zur Geltung zu bringen; selten hat das Civilrecht Gelegenheit gehabt, eine Aenderung, die das kanonische Recht dem religiös-moralischen Gesichtspunkt zu Liebe getroffen hat, so dankbar anzuerkennen, wie diese. (Vgl. cap. 5 de rapt. inc. 5,17.)

Dieser Uebergang der Verpflichtung zum Schadensersatz auf die Erben findet sich nun im O. R. nicht statuirt. Es wäre Sache des Luzerner E. D. gewesen, denselben sowohl prinzipiell zu normiren, als auch speziell bezüglich der Frage, ob die Erben als Solidar- oder Theilschuldner zu haften hätten, festzustellen, indem eben noch nach gemeinrechtlicher Theorie und Praxis die Klage auf die Erben nur insoweit übergeht, als Letztere bereichert worden.

Das Zürcher privatrechtl. Gesetzbuch hat in den §§ 1830 und 1849 diesen Uebergang der Schadensersatzpflicht auf die Erben als Theilschuldner ausgesprochen und läßt in § 1861 den aus der actio quod metus herstammenden Anspruch auf Wiederherstellung und vollen Schadensersatz ebenfalls in der Weise auf die Erben des Zwingenden oder Drohenden übergehen, daß dieselben zusammen für die ganze Schuld haften. —

Gewöhnlich wird die Klage auf Ersatz aus dem Grunde strafbarer Handlungen bei Gelegenheit des Strafprozesses anhangsweise beurtheilt. Wo aber die rechtswidrige Handlung zwar an und für sich mit Strafe bedroht, aber aus besondern Gründen nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Klage des Verletzten verfolgt wird, wie bei Entwendungen unter nahen Familienmitgliedern, da ist der Geschädigte nach § 1831 des zürcher. privatrechtl. Gesetzbuches berechtigt, lediglich auf civilrechtliche Entschädigung zu klagen.

Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld. Ohne Schuld keine Verantwortlichkeit für die That, d. h. keine Verpflichtung zum Schadensersatz, gilt als Fundamentalsatz nicht nur für das römische, sondern auch für das moderne Recht. Wer nicht weiß, was er thut, haftet für Nichts. Es können daher Kinder, Wahnsinnige und Thiere grund-

Digitized by Google

sätzlich nicht zum Schadensersatz angehalten werden. Die Schadensersatzverbindlichkeit fällt auch hinweg bei Handlungen im Nothstand.

In einigen ganz speziellen Fällen läßt dagegen schon das römische Recht aus polizeilichen Gründen (utilitatis publicæ causa) eine Haftung ohne nachweisbare eigene Schuld für Handlungen anderer Personen eintreten, so bei der actio de recepto, der actio furti gegen nautae, caupones, stabularii, der actio de effusis et ejectis und der Klage gegen die Publikanen für ihr Dienstpersonal l. 1 pr. de publ. (39,4). Das Zürcher privatrechtl. Gesetzbuch enthält hier einen eigenen (16.) Abschnitt „Ueber Entschädigungsforderungen ohne persönliche Verschuldung" und es bleiben hiervon neben dem O. R. bestehen: § 1864—1871 handelnd von der „Haftung des Wohnungsinhabers für Beschädigung durch hinausgeworfene oder hinuntergefallene Sachen". Es ist dies die actio de effusis et ejectis des römischen Rechts. (Vgl. Ulpianus in L 1 D de his qui effuderint vel dejicerint (IX. 3). Wem durch Hinauswerfen oder Ausgießen aus einem Gebäude auf die Straße oder einen zugänglichen Platz eine Beschädigung zugefügt wird, der kann, wenn ihm der Thäter nicht bekannt ist, von dem Bewohner des betreffenden Wohngemachs, oder wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, von den Bewohnern des Hauses Entschädigung fordern. Diese von dem römischen Edikt des Prätors eingeführte Klage hat einen guten Grund in dem Bedürfniß der allgemeinen Verkehrssicherheit auf gangbaren Straßen und Plätzen in Verbindung mit der Schwierigkeit für den Beschädigten, den Thäter zu ermitteln. Dem Besitzer des betreffenden Wohngemachs ist es weit leichter, den Schädiger herauszufinden und bei demselben Regreß zu suchen. Eine ähnliche Nachbildung der römischen actio de effusis et ejectis hat das Luzerner bürgerl. Gesetzbuch in seinem § 730 und es ist uns rein unerfindlich, warum die bezügliche Gesetzesstelle durch das E. D. neben dem O. R. nicht belassen wurde.

Art. 68 O. R. lautet sodann: Wer von dem Gebäude oder dem Werke eines Andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigenthümer verlangen, daß er die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schutze von Personen und Eigenthum. — Es ist dies der Fall der gemeinrechtlichen cautio damni infecti. Allein über die Folgen der Nichtbeachtung des Verlangens spricht sich Art. 68

Digitized by Google

nicht aus, er überläßt dies den kantonalen Prozeßordnungen, die hier zu verfügen haben.

Einen speziellen, die cautio de damno infecto beschlagenden, sehr praktischen Fall normirt auch hier § 1891 des Zürcher privatrechtl. Gesetzbuches. Derselbe lautet: Will Jemand auf dem Grund und Boden eines Andern, z. B. in Folge einer jenem zustehenden Dienstbarkeit, etwas vornehmen, wovon Schaden zu befürchten ist, so haben der bedrohte Eigenthümer dieses Grundstückes und ebenso die bedrohten Bewohner des Hauses das Recht, zu fordern, daß er ihnen zureichende Sicherheit leiste gegen die drohende Gefahr, bevor er dieselbe herbeiführt. Hier kann also der Bedrohte volle Sicherheit (satidatio) nach Labeo fordern und es genügt ein bloßes Versprechen, wie viele römische Juristen annahmen (vgl. Ulpianus in l. 30 § 1 D. de damno infecto) nicht.

Nach Art. 64 O.R. können endlich Bundes- oder Kantonalgesetze über die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, abweichende Bestimmungen aufstellen. Für gewerbliche Verrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden.

In Luzern existirt nun ein Gesetz vom 10. Herbstmonat 1842 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten. Dasselbe umfaßt 44 Paragraphen, behandelt aber die Materie mehr vom administrativen, als juristischen und privatrechtlichen Gesichtspunkt aus. Der Grad der Haftbarkeit wird weder im Allgemeinen, noch mit Rücksicht auf die verschiedenen Kategorien der Beamtungen normirt. Eine Revision dieses vielfach antiquirten Gesetzes von 1842 ist daher mehr als angezeigt.

Damit hätten wir gezeigt, daß der Abschnitt des O.R., handelnd von Forderungen aus unerlaubten Handlungen vielfacher Ergänzung bedarf.

Wir schließen dieses Kapitel mit einem Ausspruch R. v. Iherings (Vermischte Schriften juristischen Inhalts, Leipzig 1879, Seite 239 u. ff.), wo der berühmte Autor für die Wiederaufnahme der Privatstrafe eine Lanze bricht: „Die Zuchtlosigkeit unserer heutigen Zeit in Handel und Gewerbe hat zum großen Theil ihren Grund in der privatrechtlichen Ungefährlichkeit der Unredlichkeit, um nicht zu sagen

Digitized by Google

Gaunerei. Einen Civilrichter, der in der Weise, wie es der deutsche thut, nur auf Schadensersatz erkennt, hat der Unredliche nicht zu fürchten, er ist nur dem Kläger, nicht dem Beklagten gefährlich, und so lange nicht ein anderer Geist über unsere Civiljustiz kommt, oder unsere Gesetzgebung den Richter anweist, den Betrag des Schadensersatzes so reichlich zu bemessen, daß er die Funktion eines Strafmittels ausübt, ist an eine Besserung unserer Zustände nicht zu denken. Auch für die Civiljustiz bekenne ich mich zur Abschreckungstheorie und wünsche nichts mehr, als es zu erleben, daß die Civiljustiz, die zur Zeit ganz im Zeichen der Waage steht, eine Schwenkung zum Zeichen des Schwertes mache, und anstatt zu wägen da, wo es Noth thut, auch einmal drein schlage. Damit soll selbstverständlich die Unterstützung der Civiljustiz durch die Strafjustiz und die Polizei nicht für überflüssig erklärt werden, und ich bin nicht der Ansicht, daß letztere die Barrière, die ein ungesunder Doctrinarismus ihnen in Gestalt des „Civilunrechts" entgegengestellt hat, zu respektiren brauche. Unsere Justiz würde damit nur zu einer Strenge zurückkehren, die sie in früherer Zeit bei uns in Deutschland zum Heil des Gemeinwesens und im wahren Interesse des Handels und Gewerbewesens zur Anwendung gebracht hat; ich meinerseits werde nie müde werden, in dieser Beziehung die Umkehr zu predigen und der strengern Anspannung der Zügel in der Civil- und Criminaljustiz das Wort zu reden".

So haben wir denn mit gegenwärtiger Arbeit einige Andeutungen darüber gegeben, nach welcher Richtung das eidgenössische O.R. durch das kantonale luzernerische Recht zu ergänzen wäre. Es ist unmöglich, bezüglich all' der Materien, die durch das O.R. der Gesetzgebung der Kantone überlassen sind, beim alten bürgerlichen Rechte zu verbleiben. Dem luzernerischen E.D., das bloß in negativer Weise die durch das neue Bundesgesetz abrogirten Gesetzesstellen als aufgehoben erklärt hat, wird bald eine weitere positive gesetzgeberische Leistung, welche sich mit der wirklichen Ausführung und Ergänzung des O.R. zu befassen hat, folgen müssen. Wir haben die diesfallsige Aufgabe kurz skizzirt, den Kreis der zu erlassenden Ausführungsgesetze aber so eng als immer möglich gezogen. So haben wir z. B. auf alle konkursrechtlichen Bestimmungen verzichtet, obwohl vielfach die Ansicht geäußert wird, daß es ein dringendes

Digitized by Google

Bedürfniß sei, die empfindlichen Mängel des gegenwärtigen Konkursverfahrens zu verbessern, und daß einige Grundzüge der nöthigen Reform doch auch eine zivilrechtliche Seite hätten. Es wird indeß hoffentlich bald ein eidgenössisches Betreibungsgesetz diese Fragen regeln. Auch bezüglich der Versicherungs-(Assekuranz-)Verträge würden wir die eidgenössische Gesetzgebung abwarten und keineswegs den Kantonen rathen, hier weiter zu legiferiren.

Dabei haben wir recht oft das Zürcher Gesetzbuch zu Rathe gezogen und zwar deshalb, weil das Recht von Zürich dem Geiste des neuen O. R. am homogensten ist. Der Redaktor des Zürcher privatrechtl. Gesetzbuches hat einen hervorragenden Antheil an den Vorarbeiten zum schweiz. O. R. genommen. Dieser Gelehrte (Dr. Bluntschli) hat auch nicht nur das deutsche Privatrecht dargestellt, sondern in dieser Darstellung eine Bahn eingeschlagen, die in ihrer Richtung sehr bewußt, Manches in der frühern Behandlungsweise des Rechts überhaupt verläßt und dem Leben wieder einen viel weitern Spielraum in Behandlung der Wissenschaft gewinnen will.

Zum Schlusse machen wir noch darauf aufmerksam, daß auch das luzernerische Civilrechtsverfahren sehr einer Revision bedürftig ist. Durch das eidgenössische O. R. ist, wie Prof. Emil Vogt in Bern ganz richtig bemerkt hat, das moderne Recht des Handels zum Rechte aller Bürger geworden, die Folge davon aber ist, daß wir Luzerner uns an ein viel prompteres Erfüllen von Vertragsverbindlichkeiten gewöhnen müssen. Bei diesen veränderten Rechtsverhältnissen kann aber unser luzernischer Civilprozeß in seiner ganzen Grundlage nicht mehr bestehen, es genügt hier nicht, einzelne untergeordnete Abänderungen zu treffen, sondern es ist eine totale Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zur Nothwendigkeit geworden. Zweck gegenwärtiger Arbeit aber war es hauptsächlich, zu zeigen, daß das neue O. R. durch ein bloßes Einführungsdekret, welches bloß einzelne Bestimmungen des alten Rechts aufhebt, mit dem übrigen luzernerischen Civilrecht nicht in Einklang zu bringen ist, sondern daß es hiezu einer wirklichen gesetzgeberischen Leistung, vor Allem aber einer Umarbeitung der noch übrig gebliebenen Reste des luzernerischen Obligationenrechts bedarf.

Ex. R. L.
11/19/27

Digitized by Google

Verlags- und Parthieartikel v. C. J. Prell
in Luzern.

Schweizerisches Obligationen-Recht. Billige Ausgabe in 8°. Preis geb. Fr. 1. 50

Mit weißem Papier-Rand für Notizen in 4°. Fr. 1. 80

Diese Ausgabe zeichnet sich aus durch schönen, deutlichen Druck und gutes Papier und darf daher allen Juristen, Geschäfts-Agenten und Handelsleuten empfohlen werden.

Miniatur-Ausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches, der Gesetze über **Schuldbetreibung,** das **Konkurs-** und **Civil-Rechtsverfahren des Kantons Luzern,** nebst Anhang (9 Beilagen). 3. revidirte Auflage. 554 Seiten. In Taschenformat. Preis geb. Fr. 2. 50

Dieses Buch ist nicht allein für Juristen und Gemeindsbeamte unbedingt nothwendig, sondern auch jeder Geschäftsmann, Gewerbtreibende und Landwirth kann in allen Fragen, welche civilrechtlicher Natur sind, leicht Rath und Aufschluß darin finden.

Das schweizer. Wechselgesetz nach dem neuen Obligationen-Recht. Erläutert von R. Meyer, Fürsprech. 3. Auflage. Taschenformat. geh. Fr. 2. —

Wie die früheren Auflagen des schweiz. Wechselkonkordates so wird auch diese neuverbesserte Ausgabe Anwälten, Richtern, Geschäftsleuten, überhaupt Allen, welche mit Wechseln verkehren, als unentbehrlicher Rathgeber dienen.

Gesetz über das luzernerische Civilrechtsverfahren, herausgegeben von Jost Weber, Fürsprech. Geb. Fr. 3. —

Das Strafrechtsverfahren des Kantons Luzern. Erläutert von Dr. Kasimir Pfyffer. Geb. Fr. 2. 20

Null-Band. Sammlung der vor 1849 erschienenen Gesetze, **welche noch in Kraft bestehen.** Geb. Fr. 3. —

Neue revidirte Sammlung der Weisungen des Obergerichts. Geb. Fr. 3. 50

Kriminalstrafgesetz, Text-Ausgabe. Cart. 80 Cts.

Polizeistrafgesetz, Textausgabe. Cart. 80 Cts.

Aebi, J. L., Die Buchdruckerei zu Beromünster im 15. Jahrh. M. Facsim. u. Abbildgn. in photogr. Druck. Einf. 1870. br. Neu. Fr. 1. 20

Digitized by Google

Bedürfniß sei, die empfindlichen Mängel des gegenwärtigen Konkursverfahrens zu verbessern, und daß einige Grundzüge der nöthigen Reform doch auch eine zivilrechtliche Seite hätten. Es wird indeß hoffentlich bald ein eidgenössisches Betreibungsgesetz diese Fragen regeln. Auch bezüglich der Versicherungs-(Assekuranz-)Verträge würden wir die eidgenössische Gesetzgebung abwarten und keineswegs den Kantonen rathen, hier weiter zu legiferiren.

Dabei haben wir recht oft das Zürcher Gesetzbuch zu Rathe gezogen und zwar deshalb, weil das Recht von Zürich dem Geiste des neuen O. R. am homogensten ist. Der Redaktor des Zürcher privatrechtl. Gesetzbuches hat einen hervorragenden Antheil an den Vorarbeiten zum schweiz. O. R. genommen. Dieser Gelehrte (Dr. Bluntschli) hat auch nicht nur das deutsche Privatrecht dargestellt, sondern in dieser Darstellung eine Bahn eingeschlagen, die in ihrer Richtung sehr bewußt, Manches in der frühern Behandlungsweise des Rechts überhaupt verläßt und dem Leben wieder einen viel weitern Spielraum in Behandlung der Wissenschaft gewinnen will.

Zum Schlusse machen wir noch darauf aufmerksam, daß auch das luzernerische Civilrechtsverfahren sehr einer Revision bedürftig ist. Durch das eidgenössische O. R. ist, wie Prof. Emil Vogt in Bern ganz richtig bemerkt hat, das moderne Recht des Handels zum Rechte aller Bürger geworden, die Folge davon aber ist, daß wir Luzerner uns an ein viel prompteres Erfüllen von Vertragsverbindlichkeiten gewöhnen müssen. Bei diesen veränderten Rechtsverhältnissen kann aber unser luzernischer Civilprozeß in seiner ganzen Grundlage nicht mehr bestehen, es genügt hier nicht, einzelne untergeordnete Abänderungen zu treffen, sondern es ist eine totale Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zur Nothwendigkeit geworden. Zweck gegenwärtiger Arbeit aber war es hauptsächlich, zu zeigen, daß das neue O. R. durch ein bloßes Einführungsdekret, welches bloß einzelne Bestimmungen des alten Rechts aufhebt, mit dem übrigen luzernerischen Civilrecht nicht in Einklang zu bringen ist, sondern daß es hiezu einer wirklichen gesetzgeberischen Leistung, vor Allem aber einer Umarbeitung der noch übrig gebliebenen Reste des luzernerischen Obligationenrechts bedarf.

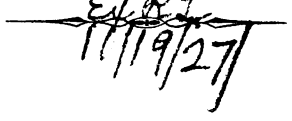

Digitized by Google

Verlags- und Parthieartikel v. C. J. Prell in Luzern.

Schweizerisches Obligationen-Recht. Billige Ausgabe in 8°. Preis geb. Fr. 1. 50

Mit weißem Papier-Rand für Notizen in 4°. Fr. 1. 80

Diese Ausgabe zeichnet sich aus durch schönen, deutlichen Druck und gutes Papier und darf daher allen Juristen, Geschäfts-Agenten und Handelsleuten empfohlen werden.

Miniatur-Ausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches, der Gesetze über **Schuldbetreibung,** das **Konkurs-** und **Civil-Rechtsverfahren des Kantons Luzern,** nebst Anhang (9 Beilagen). 3. revidirte Auflage. 554 Seiten. In Taschenformat. Preis geb. Fr. 2. 50

Dieses Buch ist nicht allein für Juristen und Gemeindsbeamte unbedingt nothwendig, sondern auch jeder Geschäftsmann, Gewerbtreibende und Landwirth kann in allen Fragen, welche civilrechtlicher Natur sind, leicht Rath und Aufschluß darin finden.

Das schweizer. Wechselgesetz nach dem neuen Obligationen-Recht. Erläutert von R. Meyer, Fürsprech. 3. Auflage. Taschenformat. geh. Fr. 2. —

Wie die früheren Auflagen des schweiz. Wechselkonkordates so wird auch diese neuverbesserte Ausgabe Anwälten, Richtern, Geschäftsleuten, überhaupt Allen, welche mit Wechseln verkehren, als unentbehrlicher Rathgeber dienen.

Gesetz über das luzernerische Civilrechtsverfahren, herausgegeben von Jost Weber, Fürsprech. Geb. Fr. 3. —

Das Strafrechtsverfahren des Kantons Luzern. Erläutert von Dr. Kasimir Pfyffer. Geb. Fr. 2. 20

Null-Band. Sammlung der vor 1849 erschienenen Gesetze, **welche noch in Kraft bestehen.** Geb. Fr. 3. —

Neue revidirte Sammlung der Weisungen des Obergerichts. Geb. Fr. 3. 50

Kriminalstrafgesetz, Text-Ausgabe. Cart. 80 Cts.

Polizeistrafgesetz, Textausgabe. Cart. 80 Cts.

Aebi, J. L., Die Buchdruckerei zu Beromünster im 15. Jahrh. M. Facsim. u. Abbildgn. in photogr. Druck. Einf. 1870. br. Neu. Fr. 1. 20

Digitized by Google

Aebi, J. L., Ungedr. Bruchstücke d. habsb.-österr. Urbars. Aar. 1840. 4°. br. N. i. Hdl. 70 Cts.

— Blicke in's Leben d. Königin Agnes v. Ungarn. Aar. 1841. 4°. br. N. i. Hdl. 60 Cts.

Bölsterli, J., die Einführung des Christenthums in das Gebiet des heutigen Kantons Luzern. Luz. 1861. br. Fr. 1. 50

— Sempach. (Heimathskunde für den Kant. Luzern. I.) Mit Karte. Luzern 1867. br. Neu. Fr. 1. 60

Thürig, Malters. (Heimathskunde II.) M. 1 Karte Fr. 1. 60

Estermann, M., die Sehenswürdigkeiten von Bero-Münster mit geschichtl. Erläuterungen. Luz. 1878. br. 121 S. Neu. Fr. 1. 50

Forrer, J., Beitr. z. Gesch. u. Ausbildg. d. Schutzaufsicht in der Schweiz. Luz. (1869). br. 40 Cts.

Frey, Jakob, neue Schweizerbilder. Erzählungen, mit d. Biogr. u. d. Bildniß des Verfassers. 19 Bog. 8°. Anst. Fr. 4. — Fr. 1. 50

Wir können das letzte Werk Frey's neben die besten Arbeiten Gottfr. Keller's und Jeremias Gotthelf's stellen. (Neue freie Presse.)

Gehrig, d. wohlthät. Anstalten u. Vereine in d. Stadt Luzern. M. 1 gest. Ansicht. 1876. 4. br. 43 S. 50 Cts.

(Bildet d. 76. Neujahrsblatt d. Hülfsgesellsch. in Zürich f. 1876.)

Gelpke, Prof. Dr. E. F., Kirchengeschichte der Schweiz. Neue Ausg. in 2 Bdn. Bern 1856—61. 1070 S. W. neu. Statt Fr. 15. — nur Fr. 6. —

Ein durch den unermüdlichsten Sammelfleiß, umfassende Gelehrsamkeit u. tief eindringende, allseitig prüfende Kritik, ausgezeichnetes Werk.

Hänel, 53 Sprachbriefe zur schnellen und leichten Selbsterlernung der französ. Sprache. Luzern. Geb. Fr. 6. —

Durch diese leichtfaßliche und praktische Methode ist es möglich, in kurzer Zeit ohne besondere Vorkenntnisse französisch sprechen und schreiben zu lernen.

Herfche, F., zwei Characterbilder aus d. klass. Alterthum. Luzern 1865. br. 60 S. nur 50 Cts.

Enth.: Diogenes v. Sinope. E. Ehrenrettg. Thrasea Paetus, d. Cato der röm. Kaiserzeit.

Hintermeister, Zinstabellen aus Fr. 1 bis 20,000 Kapital durch alle Tage des Jahres zu 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_4$, $4^1/_2$ und 5% Geb. Neu. Fr. 5. 60. Antiquarisch Fr. 3. 50

☞ Die besten Zinstabellen, sehr übersichtlich und exakt.

Vollständige Holztabellen zur Berechnung runder und kantiger Hölzer nach Metermaß, nebst verschiedenen Reduktionstabellen von einem Fachmann. Gebn. Fr. 1. 80. Ausgabe mit Anhang: Berechnung von runden Hölzern nach altem Schweizermaß in Fuß und Zoll Fr. 2. 20

Digitized by Google

Hüßler (Prof.), Wechsellehre. Schwyz 1872. Fol. (Statt Fr. 2. 20) nur 50 Cts.

— Münz- und Wechsel-Tabelle. 7. A. 1872. br. 40 Cts.

d'Istria, Dora Gräfin, d. deutsche Schweiz u. die Besteigung des Mönchs. Verbess. und verm. O.-A. 3 Bde. Zür. 1858. br. Unbeschn. Wie neu. Statt Fr. 16 nur Fr. 3. 80

Anerkannt vortreffliches u. f. d. Verständniß d. Schweiz und des schweiz. Volkes, besonders auch in histor., relig. u. wissensch. Beziehg., wichtiges Werk d. gelehrten rum. Prinzessin und Schriftstellerin.

Kurz, Dr. H., Prof., Die Schweiz. Land, Volk und Geschichte in 396 Dichtungen. Bern 1853. 62 Bg. 4°. Anstatt Fr. 8. — Fr. 2. —

Diese von dem bekannten Verfasser der großen deutsch. Literaturgeschichte herausgegebene Sammlung enthält Dichtungen der ersten schweizerischen Dichter; ferner die alten von Tschudi, Steiner und andern Chronisten aufbewahrten Schlacht- und Siegeslieder, welche noch nie in dieser Vollständigkeit erschienen sind.

Leu, J. B. Blätter der Erinnerung an Jos. Burk. Leu, a. der Trauerfeier d. Studirenden in Luzern, gegeb. 1865. Probst Leu als Mensch u. Lehrer, Gedächtnißrede, nebst 2 poet. Vortr. Luz. 1865. br. 50 Cts.

Liebenau, Th. v., das alte Luzern topographisch u. kulturhistorisch geschildert. M. 4 Abbildgn. nach Diebold Schillings Chronik v. J. 1512. Luz. 1881. In 5 Heften br. Velinpap. Fr. 8. —

— dass. In Renaissance-Einbd. mit dem alten Luzerner Wappen in reicher Goldprägung. Fr. 10. —

Das Werk des als Autorität auf dem Gebiet der schweizerischen Historiographie bekannten Verfassers wurde von Publikum u. Kritik mit einstimmigem Beifall aufgenommen. Die Darstellung ist frisch u. geistreich u. geeignet, den Leser, bei aller wissenschaftlichen Gründlichkeit, bis zum Schluß zu fesseln. Das Werk ist daher nicht nur für Historiker u. Culturhistoriker von Fach, sondern für jeden Geschichtsfreund von Werth.

Lütolf, A., Joseph Eutych Kopp, als Professor, Dichter, Staatsmann u. Geschichtsforscher. 3 Thle. M. Photogr. Luz. 1868. 600 S. (Fr. 7. 50) Fr. 3. 75

Ein gelehrter Recensent sagt u. A.: „Die Lebensbeschreibung, worin Lütolf uns Kopp nach der Natur zeichnet — ein Gemälde von höchstem Interesse, von wissenschaftlichem und patriotischem Werth — sie ist nicht blos Biographie nach gewöhnlichem Schlag und Herkommen, sie ist selbst ein gelehrtes Geschichtswerk, wie sie dem Gelehrten, dem Geschichtsschreiber vom einstigen Schüler gewidmet ist. Lütolf führt den Geschichtsforscher Kopp und den Epoche machenden Geschichtsschreiber der ewigen Bünde den Eidgenossen vor Augen — in einem Lichte, das klar beweist, daß Kopp nur nach Erforschung der Wahrheit strebte.

Digitized by Google

Lütolf, A., d. Schweizergarde in Rom, ihre Bedeutg. u. Wirkgn. im 16. Jahrhund. M. 1 lith. Taf., enth. 5 Costüme d. Garde. Einf. 1859. br. 122 S. Statt Fr. 2. — nur Fr. 1. 20

Meyer, R., d. Armenfrage in gesch., legislat. u. volkswirthsch. Beziehg. Luz. 1864. br. 55 S. nur 60 Cts.

Meyer v. Schauensee, Luise, ein Sturm auf dem Vierwaldstättersee. Erzählg. 5. A. Stuttg. Eleg. geb. m. Goldschn. (Fr. 2. 70) Fr. 1. 20

Treffliche Schrift der bekannten Luzerner Jugendschriftstellerin.

Munzinger, W., ostafrikan. Studien. M. Karte in Fol. Schaffh. 1864. br. Wie neu. Statt Fr. 14. 40 nur Fr. 6. —

Enth.: Einleitg. Vom Rothen Meer. Reise in's Land d. Marea. Ueber d. Geni Amer. Ueb. d. Sprache Tóbébauie. Reise durch d. Land d. Kunáma. Ueb. Ethnographie v. Kordofan.

Bekanntlich hat W. Munzinger das Verdienst, das Meiste zur Aufhellg. des traurigen Endes von Dr. E. Vogel beigetragen zu haben. In gegenwärtigem Werke legt er nun die Resultate seines längern Aufenthaltes in früher fast gar nicht näher bekannten Gegenden Afrika's nieder und gibt damit e. äußerst werthvollen Beitrag zur Kenntniß dieses Welttheils.

Osenbrüggen, E., d. Gotthard u. das Tessin mit den oberitalien. Seen. 2. A. Basel 1880. br. Statt Fr. 6 nur Fr. 2. 50

Der berühmte Verfasser führt uns in diesem Werke auf und durch den Gotthard, dem die beiden ersten Abschnitte des Buchs gewidmet sind, in das Tessiner Land. Wir lernen dasselbe, nachdem wir den Verfasser durch den großen Tunnel, dessen schwierigen Bau er uns eingehend erklärt, begleitet haben, nach allen Richtungen hin kennen. Er schildert uns die großartigen Naturschönheiten, die Bewohner, ihre Feste, ihre Sitten und Gewohnheiten in anziehendster Weise, so daß dieses hochinteressante Buch mit Recht einen hervorragenden Platz in der alpinen Literatur einnimmt.

Pfyffer, Dr. Kas., Gesch. d. Stadt u. d. Kts. Luzern bis z. J. 1848. N. A. 2 starke Bde. Luz. 1861. br. Fr. 8. —

Von der Kritik einstimmig als das bedeutendste Werk des berühmten Verfassers anerkannt; bietet für die Geschichte der Schweiz eine Fülle des Interessanten und Belehrenden.

— d. Staatsverfassungen d. Kts. Luzern und die Revisionen ders. Luz. 1869. br. 64 S. 50 Cts.

Gemälde des Kantons Luzern. Geschildert von Dr. Kasimir Pfyffer. 2 Bde. gebn., in Futteral anstatt Fr. 12. — Fr. 5. —

Pfyffer, Dr. Kas., Rückblick auf d. Revis.-Beweg. im Kt. Luzern seit 1848. Luz. 1863. br. 30 Cts.

Segesser, A. Ph., v., Rechtsgeschichte d. Stadt u. Republik Luzern. 4 Bde. Luz. 1851—58. br. Wie neu. (42. —) Fr. 24. —

Meyer'sche Buchdruckerei (H. Keller) in Luzern

Digitized by Google

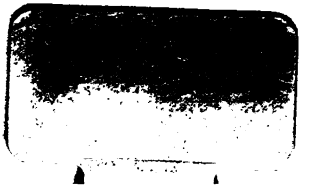

Digitized by Google

Digitized by Google